

SATZUNG

§1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

- 1.1 Der Kreis führt den Namen :
„Förderkreis der „Ev.-luth. Kirchengemeinde Wulsdorf“
(im Folgenden: „Förderkreis“)
- 1.2 Der Förderkreis wird mit Zustimmung des Kirchenvorstands der „Ev.-luth. Dionysiusgemeinde Wulsdorf“ gegründet und von diesem entsprechend §§ 23 bis 24 a KGO mit seinen Aufgaben betraut. Mit der Fusion der Ev.-luth. Dionysiusgemeinde Bremerhaven-Wulsdorf und der Ev.-luth. Martin-Luther-Kirchengemeinde Wulsdorf am 01.06.2018 wird er der Förderkreis dieser neuen Gemeinde. Er ist ein rechtlich unselbstständiger Teil dieser Gemeinde.

§2 ZWECK, AUFGABEN, GEMEINNÜTZIGKEIT

- 2.1 Zweck des Förderkreises ist die Unterstützung der Aktivitäten der „Ev.-luth. Kirchengemeinde Wulsdorf“ entsprechend § 80 Abs. 1 KGO.
- 2.2 Der Zweck des Kreises wird durch folgende Maßnahmen erreicht:
 - Information der Medien und der Öffentlichkeit
 - Beitragsaufkommen und Spenden der Kreismitglieder
 - Akquisition von privatem und öffentlichem Vereinskaptal
- 2.3 Der Förderkreis hat kein eigenes Kreisvermögen. Er verwaltet eine für ihn eingerichtete Haushaltsstelle der Kirchengemeinde nach dieser Satzung, aber nach Vorgaben des Kirchenvorstandes und unter Beachtung der steuerlichen Regeln über die Gemeinnützigkeit sowie des Kirchenrechts.

§3 MITGLIEDSCHAFT

- 3.1 Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen erwerben, die die Zwecke und Ziele des Kreises fördern wollen. Die Zahl der Mitglieder ist unbeschränkt.
- 3.2 Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist eine offizielle Beitrittserklärung erforderlich. Sie wird vom Vorstand des Kreises schriftlich bestätigt.

§4 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- 4.1 Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod eines Mitglieds, der Auflösung eines Unternehmens oder Verbands, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Förderkreis.
- 4.2 Der Austritt aus dem Förderkreis muss durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen.
- 4.3 Mitglieder, die ihre Beitragszahlung einstellen und trotz Erinnerung nicht wieder aufnehmen, können durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden.
- 4.4 Ein Mitglied kann durch den Kreisvorstand aus dem Förderverein ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Förderkreises zuwiderhandelt. Auf Verlangen des Kirchenvorstands ist ein Mitglied auszuschließen. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu machen. Hiergegen kann die Entscheidung des Kirchenvorstandes eingeholt werden, wenn dieser nicht selbst den Ausschluss verlangt hat.

- 4.5 Der volle Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr ist bei Kündigung zu zahlen.

§5 MITGLIEDSBEITRÄGE

- Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben, die von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt werden.

§6 ORGANE DES KEISES

- 6.1 die Mitgliederversammlung;
- 6.2 der Vorstand.

§7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 7.1 Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Juristische Personen und Personenvereinigungen gelten als ein Mitglied.
- 7.2 Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - 7.2.1 Wahl von mindestens drei Vorstandsmitgliedern jeweils für die Dauer von 2 Jahren. Die Wiederwahl ist möglich. Die Abwahl dieser Vorstandsmitglieder ist mit Zweidrittelmehrheit möglich.
 - 7.2.2 Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands und Entlastung des Vorstands;
 - 7.2.3 Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge;
 - 7.2.4 Verleihung von Ehrenmitgliedschaften;
 - 7.2.5 Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Kreises. Hierbei ist das Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wulsdorf herzustellen.
- 7.3 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zu ihr eingeladen wurde. – Sie kann beschließen, dass die Einladung über das Bremerhavener Kirchenjournal „Auf Kurs“ erfolgen kann.
- 7.4 Im übrigen gelten für die Mitgliederversammlung die §§ 81 bis 83 KGO entsprechend, soweit nicht Abweichendes in dieser Satzung bestimmt wird.

§ 8 VORSTAND

- 8.1 Mindestens drei Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- 8.2 Der Pastor / die Pastorin der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wulsdorf oder ein anderes vom Kirchenvorstand zu bestimmendes Kirchenvorstandsmitglied ist geborenes Vorstandsmitglied des Förderkreises..
- 8.3 Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so ist für die restliche Amtsdauer ein Nachfolger zu berufen.
- 8.4 Der Vorstand wählt unverzüglich aus seiner Mitte einen 1. Vorsitzenden / eine 1. Vorsitzende, einen 1. Stellvertreter / eine 1. Stellvertreterin, einen 2. Stellvertreter / eine 2. Stellvertreterin und den Schatzmeister / die Schatzmeisterin.
- 8.5 Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 8.5.1 Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - 8.5.2 Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - 8.5.3 Vorschläge zur Haushaltsstelle des Kreises im Gemeindehaushalt; Erstellung des Jahresberichtes;
 - 8.5.4 Berufung von Arbeitskreisen.

§ 9 SITZUNG UND BESCHLÜSSE DES VORSTANDS

- 9.1 Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom / von der Vorsitzenden, bei dessen / deren Verhinderung von einem / einer der stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- 9.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des / der Vorsitzenden.
- 9.3 Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn die Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
- 9.4 Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen; sie ist vom / von der Vorsitzenden oder einem / einer der stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen und dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.

§ 10 AUFLÖSUNG DES KREISES

- 10.1 Der Kreis wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder oder durch einen Beschluss des Kirchenvorstandes entsprechend § 72 Abs. 1 KGO nach Anhörung des Kreisvorstandes aufgelöst.
- 10.2 Der Kirchenvorstand bestimmt den Liquidator.

§ 11 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG

- Vorstehende Satzung wurde vom Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wulsdorf am 1. September 2008 beschlossen und von der Gründungsversammlung des Förderkreises am 7. Oktober 2008 bestätigt sowie von der Mitgliederversammlung am 13.02.2018 mit Wirkung zum 01.06.2018 geändert und am 13.03.2023 erneut geändert. Durch Beschluss des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wulsdorf am 20.08.2018 und am 08.05.2023 tritt vorstehende geänderte Satzung in Kraft.